



INTERSHOP™

INTERSHOP Communications
Aktiengesellschaft, Jena

– Wertpapier-Kenn-Nr. A0EPUH –
– ISIN DE 000A0EPUH1 –

Einladung

Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung

Wir laden die Aktionäre unserer
Gesellschaft hiermit zu der

**am Freitag, den 19. Juni 2009,
um 10.00 Uhr,
in der Stadthalle Apolda,
Klause 1,
99510 Apolda,**

stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung
ein.

Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008 und des Berichts des Aufsichtsrats**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, als Abschlussprüfer
 - a) für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen; sowie
 - b) für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts gemäß §§ 37w Abs. 5, 37y Nr. 2 WpHG bis zur nächsten Hauptversammlung für den Fall zu wählen, dass sich der Vorstand für eine prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzberichts enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts entscheidet.
5. **Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Befreiung von Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27a WpHG**
Das Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) begründet für Inhaber wesentlicher Beteiligungen unter anderem Mitteilungspflichten über die Ziele des Erwerbs und die Mittelherkunft. Diese Gesetzesänderung tritt am 31. Mai 2009 in Kraft. Nach § 27a des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) sind Meldepflichtige im Sinne von §§ 21 und 22 WpHG, die die Schwelle von 10% der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreichen oder überschreiten, unter anderem verpflichtet, die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel detailliert offen zu legen. Auch eine Änderung der Ziele ist mitzuteilen. Diese Mitteilung hat die Gesellschaft zu veröffentlichen.

Nach § 27a Abs. 3 WpHG kann die Satzung vorsehen, dass die bezeichneten Mitteilungspflichten keine Anwendung finden. Da sich die Verwaltung von der Mitteilung für die Aktionäre und die Gesellschaft keine Vorteile verspricht, soll von dieser Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden, um so die Gesellschaft von den hiermit verbundenen Kosten zu entlasten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) § 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird in seiner Überschrift mit folgendem Inhalt ergänzt:
“Bekanntmachungen und Mitteilungen“
- b) § 3 der Satzung wird mit seinem bisherigen und unveränderten Inhalt wie folgt zu Abs. 1:
“1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit das Gesetz oder

die Satzung bestimmt, dass eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll.“

- c) § 3 der Satzung wird um einen Abs. 2 mit folgendem Inhalt ergänzt:

“2. § 27a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) findet keine Anwendung.“

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Erteilung von Stimmrechtsvollmachten, zur Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung und über Mitteilungen

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (“ARUG“) liegt zum Zeitpunkt der Einberufung als Regierungsentwurf (Stand: 7. November 2008) vor. Es ist damit zu rechnen, dass das ARUG noch in der zweiten Jahreshälfte 2009 und damit noch vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft in Kraft tritt.

Das ARUG sieht in der Fassung des Regierungsentwurfs (“ARUG-E“) unter anderem Änderungen der Fristen für die Einberufung und Teilnahmevoraussetzungen an der Hauptversammlung sowie der Formerfordernisse für Vollmachten vor. Außerdem kann die Satzung nach dem ARUG-E vorsehen, dass die Übermittlung von Mitteilungen an Aktionäre durch Kreditinstitute nach §§ 125, 128 Abs. 1 AktG ausschließlich auf den kostengünstigeren Weg der elektronischen Übermittlung beschränkt wird.

Aus Praktikabilitätsgründen und um Unsicherheiten bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung zu vermeiden, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Satzungsänderungsbeschlüsse zu fassen:

- a) Stimmrechtsvollmacht

- aa) § 16 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen – außer bei den in § 135 AktG genannten Bevollmächtigten – der Textform.“

- bb) Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Änderung von § 16 Abs. 3 der Satzung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Änderung von § 134 AktG in der Fassung des ARUG-E im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung des ARUG-E Abweichungen bestehen, ist der Beschluss gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne rechtliche Bedeutung sind.

- b) Teilnahme an der Hauptversammlung

Das ARUG regelt das gesetzliche Fristenregime zur Einberufung neu. Um sicherzustellen, dass die Regelungen der Satzung den gesetzlichen Anforderungen zukünftig genügt, sind folgende Änderungen erforderlich:

- aa) § 15 der Satzung wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst und um folgenden Abs. 3 ergänzt:

“2. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre nach § 16 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zugegangen sein muss, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

3. *Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurück berechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.“*

bb) § 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung unter Vorlage des Nachweises der Berechtigung der Gesellschaft oder einer in der Einberufung genannten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugeht. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Berechtigungsnachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Ein in Textform erstellter Berechtigungsnachweis durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ist ausreichend. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.“

- cc) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Beschlüsse über die Änderung der Satzung in §§ 15 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Änderung von §§ 121, 123 AktG in der Fassung des ARUG-E im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung des ARUG-E Abweichungen bestehen, ist der Beschluss gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne rechtliche Bedeutung sind.

c) Übermittlung der Mitteilungen

aa) § 2 der Satzung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

“3. Informationen können an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.“

- bb) Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehenden Beschluss über die Ergänzung von § 2 Abs. 3 der Satzung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die Änderung von §§ 125, 128 AktG in der Fassung des ARUG-E im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind. Sofern zwischen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung und der Fassung des ARUG-E Abweichungen bestehen, ist der Beschluss gleichwohl zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn es sich um Abweichungen handelt, die für die Satzungsneufassung ohne rechtliche Bedeutung sind.

7. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Bedingten Kapitals III, Satzungsänderung**

Das Bedingte Kapital III gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung in Höhe von EUR 733.184,00 dient der Gewährung von Umtauschrechten und/oder zur Begründung von Umtauschpflichten nach Maßgabe der jeweiligen Umtauschbedingungen für die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Juni 2001 bis zum 31. Mai 2006 ausgegebenen Wandelanleihen. Die Laufzeit der aufgrund dieser ausgelaufenen Ermächtigung in 2004 ausgegebenen

Wandelschuldverschreibungen ist vor dem Jahresende 2008 ausgelaufen. Umtauschrechte bestehen nicht mehr. Das bisherige Bedingte Kapital III soll daher aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das von der Hauptversammlung am 13. Juni 2001 beschlossene Bedingte Kapital III in Höhe von EUR 733.184,00 sowie § 4 Abs. 4 der Satzung werden aufgehoben.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I (Genehmigtes Kapital I) unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung, Satzungsänderung

Nach § 4 Abs. 5 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 7.038.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Um es dem Vorstand in größtmöglichen Umfang zu ermöglichen, flexibel auf Marktgegebenheiten zu reagieren, soll das bestehende Genehmigte Kapital I durch ein neues und höheres Genehmigtes Kapital I mit einer um zwei Jahre verlängerten Laufzeit ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in der Hauptversammlung vom 9. Mai 2007 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital I, die zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung in Höhe von EUR 7.038.000,00 noch nicht ausgenutzt worden ist, sowie § 4 Abs. 5 der Satzung werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des unter lit. b) zu beschließenden neuen Genehmigten Kapitals I aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig insgesamt um bis zu EUR 10.495.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.495.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können dabei von einem oder mehreren oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der anteilige Betrag des Grundkapitals der neuen Aktien insgesamt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor der Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen beziehen, die seit dem 19. Juni 2009 in den

der Ausnutzung vorausgegangenen zwölf Monaten in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Aus-
schluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital, einschließlich des weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte, festzulegen.

- c) § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

“3. Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 10.495.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.495.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können dabei von einem oder mehreren oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der anteilige Betrag des Grundkapitals der neuen Aktien insgesamt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzuzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor der Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelanleihen beziehen, die seit dem 19. Juni 2009 in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital einschließlich des weiteren Inhalts der jeweiligen Aktienrechte festzulegen.“

Bericht des Vorstandes gemäß § 203 Abs. 1, 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zur Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I (Punkt 8 der Tagesordnung)

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß §§ 203 Abs. 1, 2 AktG, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die

Ermächtigung des Vorstandes zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Grundsätzlich soll den Aktionären bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ein Bezugsrecht eingeräumt werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll insoweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die neuen Aktien an ein oder mehrere oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die neuen Aktien entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 5 AktG).

Die erbetene Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, auf sich am Markt ergebende Erfordernisse in folgenden Fällen flexibel und zeitnah reagieren zu können:

- a) Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der hierbei möglicherweise entstehende Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.
- b) Zudem soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, wenn bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Ein etwaiger Abschlag vom maßgeblichen Börsenpreis wird voraussichtlich maximal bei 5% des Börsenpreises liegen.

Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss zugunsten der Gesellschaft als eine unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgende Kapitalerhöhung. Sie liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, zumal sich der Ausgabebetrag am Börsenkurs zu orientieren und die Ermächtigung nur einen beschränkten Umfang hat. Hiermit ist zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre verbunden. Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, haben jedoch die Möglichkeit, die hierfür erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben.

- c) Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll insbesondere dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb und muss zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition jederzeit in der Lage sein, in den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktio-

näre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran über die Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Unternehmen erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, neue Aktien als Gegenleistung gewähren zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll daher der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und ihre Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar.

Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung in Ausnutzung des Genehmigten Kapitals das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem Genehmigten Kapital zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals II (Genehmigtes Kapital II) unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigung, Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die in der Hauptversammlung vom 9. Mai 2007 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital II, die in Höhe von EUR 1.305.256,00 noch nicht ausgenutzt worden ist, und § 4 Abs. 6 der Satzung werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des unter lit. b) zu beschließenden Genehmigten Kapitals II aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.530.944,00 durch Ausgabe von bis zu 2.530.944 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen von einem Dritten nur mit der Verpflichtung übernommen werden,

- die Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag zuzüglich einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegenden Gebühr zum Kauf anzubieten und
- sofern die Gesellschaft von dem Kaufangebot keinen Gebrauch macht, die Aktien am Markt zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegenden Emissionspreis zu platzieren und den über den Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös abzüglich einer von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmenden Vergütung an die Gesellschaft abzuführen.

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- c) § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

“4. Der Vorstand ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 2.530.944,00 durch Ausgabe von bis zu 2.530.944 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die neuen Aktien dürfen von einem Dritten nur mit der Verpflichtung übernommen werden,

- *die Aktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag zuzüglich einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegenden Gebühr zum Kauf anzubieten und*
- *sofern die Gesellschaft von dem Kaufangebot keinen Gebrauch macht, die Aktien am Markt zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen festzulegenden Emissionspreis zu platzieren und den über den Ausgabebetrag hinaus erzielten Mehrerlös abzüglich einer von dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmenden Vergütung an die Gesellschaft abzuführen.*

Über den weiteren Inhalt der jeweiligen Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- d) Die Gesellschaft soll das vorstehend zu lit. b) beschriebene Kaufangebot annehmen. Der Erwerb neuer Aktien durch die Gesellschaft bestimmt sich nach den Vorschriften des § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der Aktionäre der Schaffung des Genehmigten Kapitals II (TOP 9)

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 203 Abs. 1, Abs. 2, 186 Abs. 4 S. 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Die vorgeschlagene Schaffung eines Genehmigten Kapitals II soll der Gesellschaft den Erwerb eigener Aktien ohne die sonst übliche Liquiditätsbela-

stung ermöglichen. Der Erwerb eigener Aktien richtet sich nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG. Die so erworbenen Aktien sollen ausschließlich für die gemäß dem nachstehenden Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Zwecke verwendet werden, insbesondere also zur Erfüllung von Lieferpflichten für das bestehende Aktienoptionsprogramm für Mitarbeiter. Dabei erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, besonders kurzfristig Aktien zu liefern. Im Ergebnis schafft die Gesellschaft damit Vorratsaktien. Die Gesellschaft war bereits bei Schaffung des hier nur neu zu fassenden Genehmigten Kapitals II nach Erörterung mit ihren damaligen Rechtsberatern und ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Art der Aktienbeschaffung einen vom Aktiengesetz zugelassenen Weg darstellt. Der Vorstand wird bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals und der Ausgabe der daraus hervorgehenden Aktien diese Zweckbindungen beachten.

Der erbetene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist erforderlich, um der Gesellschaft den vollständigen Rückerwerb der Aktien zu ermöglichen. Eine entsprechende Verpflichtung der Gesellschaft zum Rückerwerb ist zusätzlich zu der Zweckbindung der Aktien ebenfalls ausdrücklich in dem vorgeschlagenen Beschluss vorgeschrieben. Da im übrigen eine dritte Person nur dann zur Zeichnung der aus dem genehmigten Kapital II ausgegebenen Aktien bereit sein wird, wenn auch der Rückerwerb durch die Gesellschaft sichergestellt ist, kommt insoweit ein Andienungsrecht der Aktionäre für bis zu 2.530.944 Stückaktien spiegelbildlich zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe dieser Aktien naturgemäß nicht in Betracht.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Ausgabebetrags soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats flexibel auf die konkreten Anforderungen am Markt zu reagieren. Eine Festlegung des Ausgabebetrags zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist aus Sicht des Vorstands im übrigen auch nicht erforderlich, da die Aktien an der Gesellschaft zum Ausgabebetrag von der Gesellschaft zurückerworben werden sollen. Sofern es entgegen den Vorstellungen des Vorstands nicht zu einem Rückerwerb der Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 und 8 AktG, d.h. ausschließlich für Zwecke der Mitarbeiterbeteiligung, kommen sollte, wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen möglichst hohen Emissionspreis festlegen.

10. Beschlussfassung über die Verlängerung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als durch Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird bis zum 30. November 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 2.530.944 Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die zeitliche Befristung gilt nur für den Erwerb, nicht für das Halten der Aktien. Als Zweck des Erwerbs ist der Handel in eigenen Aktien ausgeschlossen. Der Bestand der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen von der Gesellschaft und/oder von der Gesellschaft beauftragten Dritten im Rahmen der sich aus dieser Ermächtigung ergebenden Beschränkungen ausgeübt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten:
 - Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

- Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder eine an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durchschnittlichen Schlusskurs im XETRA-Handel (bzw. einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden; von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung kann dergestalt erfolgen, dass entweder das Grundkapital um den Anteil der einzuziehenden Aktien am Grundkapital herabgesetzt wird oder dass sich das Grundkapital nicht verändert, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Der Vorstand wird ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen, soweit die Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erfolgt.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung eigener Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, insbesondere die Aktien unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre
 - aa) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen standen oder standen, zum Erwerb anzubieten oder
 - bb) freien Mitarbeitern und externen Beratern der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb anzubieten.

In diesen beiden Fällen lit. aa) und bb) sind die eigenen Aktien jeweils zu dem Betrag weiterzugeben, der in dem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellten Mitarbeiterbeteiligungsprogramm sowie dem Equity Incentive Program als Erwerbspreis der Aktien der Gesellschaft bei Ausübung der Optionsrechte genannt ist.
- e) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 erteilte und bis zum 30. November 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre zu TOP 10

Der Vorstand hat folgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht, der auch von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Räumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, wird mit seinem wesentlichen Inhalt wie folgt bekannt gemacht:

Zuletzt hatte die Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 mittels einer Verlängerung der Befugnis den Vorstand ermächtigt, bis zum 30. November 2009 eigene Aktien mit einem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und diese Aktien unter bestimmten Voraussetzungen in anderer Weise als über

die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern. Da die Ermächtigung vor der Hauptversammlung 2010 ausläuft, bedarf es zum künftigen Erwerb eigener Aktien und ihrer Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre einer Verlängerung der Ermächtigung.

Zu lit. d) aa) der Beschlussvorlage:

Die für den Vorstand erbetene Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre eigene Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und des Equity Incentive Program Personen zum Erwerb anzubieten, soll die in einem Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Erwerbsrechten dienen, die die Gesellschaft dem vorbezeichneten Personenkreis gewährt hat oder zu gewähren beabsichtigt. Um die auf der Basis der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme und des Equity Incentive Programs ausgegebenen Optionsrechte bei ihrer Ausübung bedienen zu können, ist die Erneuerung der Ermächtigungsbeschlussfassung vom vergangenen Jahr erforderlich.

Die Gestaltung des konkreten Mitarbeiterbeteiligungsprogramms obliegt dem Vorstand, der zur Umsetzung des Programms der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Ein funktionierendes, konkurrenzfähiges Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ist für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Gesellschaft steht in einem engen Arbeitsmarkt international im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionspläne sind inzwischen nicht nur bei Gesellschaften im IT-Bereich ein weit verbreiteter, von Mitarbeitern auch weithin geforderter Bestandteil eines modernen Vergütungssystems. Um Mitarbeiter auch weiterhin an das Unternehmen zu binden und zu überdurchschnittlichen Leistungen zu motivieren und um im Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte bestehen zu können, ist die Fortführung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms aus Sicht des Vorstands unverzichtbar. Schließlich ist auch zu beachten, dass Investoren und Analysten das Vorhandensein eines wettbewerbsfähigen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms als wesentlichen, positiven Faktor in ihre Unternehmensbeurteilung einbeziehen. In dieses Programm wurden als Begünstigte die Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einbezogen werden. Dieser Personenkreis ist für die Gesellschaft von herausragender Bedeutung. Den Begünstigten sollen Erwerbsrechte (Aktienoptionen) auf INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktien gewährt werden.

Zu lit. d) bb) der Beschlussvorlage:

Soweit Aktien im Rahmen des Equity Incentive Program an freie Mitarbeiter und externe Berater der Gesellschaft bzw. der mit dieser verbundenen Unternehmen ausgegeben werden sollen, sind diese von der Gesellschaft zuvor gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Ausschluss des Erwerbsrechts der Aktionäre bei Veräußerung der eigenen Aktien der Gesellschaft, die nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben worden sind, ist aus Sicht der Gesellschaft zwingend erforderlich, da anderenfalls die Umsetzung des die freien Mitarbeiter und externen Berater einschließenden Equity Incentive Program nicht sichergestellt und die Gesellschaft damit potentiell schadenersatzpflichtig wäre.

Durch die Ausgabe von Erwerbsrechten werden die Interessen der an dem Beteiligungsprogramm teilnehmenden Begünstigten nachhaltig mit denen der Aktionäre der Gesellschaft in Einklang gebracht. Der Erwerbspreis für die angebotenen Aktien wird sich in allen Fällen regelmäßig am Börsenkurs der INTERSHOP Communications-Aktiengesellschaft-Aktie zum Zeitpunkt der Optionsgewährung orientieren.

Ausgelegte Unterlagen

Es liegen folgende Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Jena und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus:

- der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss sowie der Lagebericht und Konzernlagebericht (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2008 und der Bericht des Aufsichtsrats;
- die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 8, 9 und 10.

Sämtliche Unterlagen sind auch im Internet auf der Internetseite der INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft unter www.intershop.de > Unternehmen > Investoren > Hauptversammlung ab Einberufung der Hauptversammlung zugänglich.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 12. Juni 2009 bei

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim,

anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 29. Mai 2009 (0.00 Uhr) beziehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ist ausreichend. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der vorgenannten Stelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Diese sollen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts dienen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Von den insgesamt 26.238.635 Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 26.238.635 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt und gewähren insgesamt 26.238.635 Stimmrechte (Angabe nach § 30 b Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG können an folgende Adresse übersandt werden:

INTERSHOP Communications AG,
Investor Relations,
Intershop Tower,
07740 Jena,
Telefax (03641) 50-1309,
E-Mail: hauptversammlung@intershop.de.

Vollmachten/Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder an im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen bedarf keiner besonderen Form. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 der Satzung.

Nach Maßgabe von § 30a Abs. 1 Nr. 5 WpHG stellen wir unseren Aktionären im Internet unter www.intershop.de > Unternehmen > Investoren > Hauptversammlung Formulare zur Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung zur Verfügung; die Formulare können auch unter der oben für Gegenanträge genannten Adresse bei der Gesellschaft angefordert werden.

Als besonderen Service benennen wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter, der ihre Stimmen auf der Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen vertritt. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt werden.

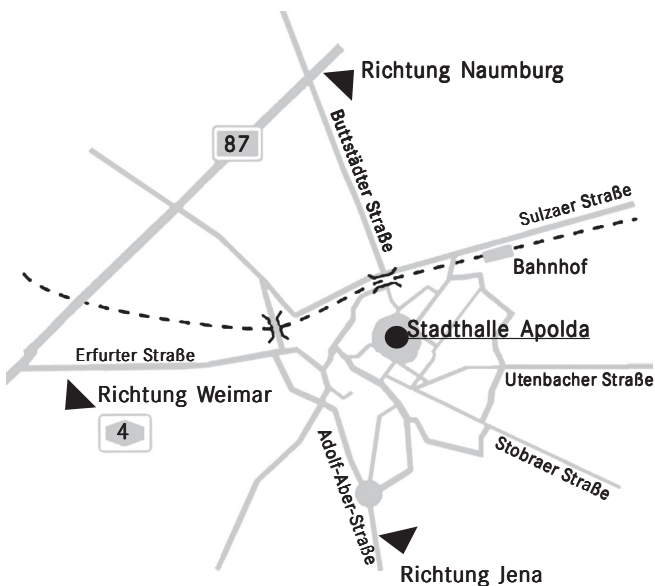
Vollmachten sowie schriftliche oder fernschriftliche Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum 16. Juni 2009 bei der Gesellschaft eingegangen sein. Per E-Mail können Weisungen oder Weisungsänderungen durch Übermittlung der ausgefüllten Eintrittskarte als Echtheitsnachweis in gescannter Form im nicht veränderbaren pdf-Format jederzeit bis zur jeweiligen Beschlussfassung übersandt werden. Liegt bis zur Beschlussfassung keine Weisung vor, wird der Stimmrechtsvertreter von der Vollmacht keinen Gebrauch machen. Vollmacht und Weisungen sind zu übersenden an:

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim
Telefax: 0621-71772-13
E-Mail: hauptversammlung@intershop.de

Auch während der Hauptversammlung besteht die Möglichkeit, dem Stimmrechtsvertreter vor Ort Vollmacht und Weisungen zu erteilen.

Jena, im Mai 2009

INTERSHOP Communications Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Aus Richtung Jena

Sie kommen aus Richtung Isserstedt, Kleinromstedt. Kurz nach der Ortseinfahrt Apolda stoßen Sie auf einen Kreisverkehr. Dort nehmen Sie die erste Ausfahrt in Richtung Stadtzentrum. Sie folgen der Hauptstraße bis diese endet. Nun biegen Sie rechts auf den Heidenberg ab. Folgen Sie dieser Straße ca. 50 m, dann biegen Sie an der zweiten Kreuzung rechts ab (Merkmal Litfass-Säule), unmittelbar danach wieder links (S-Kurve). Nun folgen Sie der Hauptstraße, die nach ca. 30 m zur abbiegenden Hauptstraße wird. Rechts befindet sich ein Parkhaus. Unmittelbar danach finden Sie die Stadthalle Apolda.

Aus Richtung Weimar

Sie kommen von der B 87 aus Richtung Weimar/Umpferstedt. In Oberroßla biegen Sie rechts ab in Richtung Stadtzentrum. Folgen Sie der Hauptstraße bis diese nach ca. 1,5 km endet. Biegen Sie rechts ab auf den Heidenberg und folgen Sie wieder der Hauptstraße. Die dritte Straße, die rechts ab geht, befahren Sie (Merkmal Litfass-Säule), unmittelbar danach wieder links (S-Kurve). Nun folgen Sie der Hauptstraße, die nach ca. 30 m zur abbiegenden Hauptstraße wird. Rechts befindet sich ein Parkhaus. Unmittelbar danach finden Sie die Stadthalle Apolda.

Aus Richtung Naumburg

Sie kommen von der B 87 aus Richtung Naumburg/Eckartsberga und biegen an der 1. Ampelkreuzung, die in Richtung Stadtzentrum führt, links (BP-Tankstelle) in die Buttstädter Straße ein. Sie folgen der Hauptstraße, durchfahren den Viadukt und biegen danach an der zweiten Kreuzung rechts ab in Richtung Busbahnhof. Am Ende des Busbahnhofs biegen Sie links ab, fahren am Parkhaus vorbei – unmittelbar danach finden Sie die Stadthalle Apolda.

INTERSHOP Communications AG
Investor Relations
Intershop Tower
D-07740 Jena
Telefon (+49) (0) 3641 50 1370
Telefax (+49) (0) 3641 50 1309
E-Mail ir@intershop.de
Internet <http://www.intershop.de/investors>